Miet- und Benutzungsordnung für die Festscheune der Gemeinde Bad Klosterlausnitz

§ 1
Zweckbestimmung

(1) Die Festscheune ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Bad Klosterlausnitz und dient grundsätzlich der Durchführung von Veranstaltungen mit kulturellen, bildenden und traditionspflegenden Schwerpunkten. Musikveranstaltungen, Familien- und Betriebsfeiern (Auflistung ist nicht abschließend) auf der Grundlage dieser Miet- und Benutzungsordnung sind zulässig.

(2) Parteiveranstaltungen sind nicht zulässig.

(3) Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach bürgerlichem Recht, unter Ausschluss des § 20 Abs. 2 Nr. 1 Thüringer Kommunalordnung.

§ 2
Vermietung

(1) Die Überlassung der Festscheune erfolgt auf Antrag des Mieters gemäß § 8 dieser Benutzungsordnung. Sie wird durch einen Mietvertrag geregelt.

(2) Der Mietvertrag enthält – sofern erforderlich - als Anlage

- die Miet- und Benutzungsordnung
- Planauszug Parkmöglichkeiten
- die Brandschutzordnung

(3) Eine Untervermietung der Festscheune durch den Mieter ist nicht statthaft.

(4) Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung der Festscheune besteht nicht.

(5) Der Hof und die Außenanlagen werden von Montag bis Sonntag von ansässigen Kindertagesstätte sowie dem Verein Lausnitzer Jugend e.V. genutzt. Eine Beeinträchtigung der Abläufe / Geschäftstätigkeit v. g. Institutionen ist nicht statthaft.

(6) Zuständig für den Vertragsabschluss ist der Bürgermeister bzw. die Bauamtsleitung.

§ 3
Mietobjekte

(1) Mietobjekte innerhalb der Festscheune sind:

- Die gesamte Scheune
- Kaminzimmer

(2) Die vermieteten Räume sind im Mietvertrag einzeln aufzuführen.

(3) Im Mietvertrag ist die Nutzung der Stühle, Tische und Spülenzeile einbezogen. Insgesamt ist Mobiliar für eine Platzkapazität für 60 Personen vorhanden.

(4) Die Toiletten im Nachbargebäude sind im Mietpreis enthalten.

(5) Für die Mieter der Festscheune stehen vor dem Hof vier (4) dafür extra gekennzeichnete Parkplätze zur Verfügung. Der Mieter erhält für diese Stellplätze vier Parkgenehmigungen welche gut sichtbar hinter der Frontscheibe zu platzieren sind. Mit Beendigung des Mietverhältnisses werden diese automatisch ungültig.

(6) Das Parken auf dem Hof der Festscheune ist – *mit Ausnahme von Be- und Entladevorgängen* – unzulässig.

(7) Weitere Parkmöglichkeiten befinden sich Ortseingang ggü. des Kurparks am Hotel „Zur Köppe".

§ 4
Mietpreise

Gesamte Scheune		150,00 €
Kaminzimmer		100,00 €
Aufbautag		25,00 €
Abbautag		25,00 €
Nebenkosten (Strom, Wasser)	pauschal	50,00 €
Techniker	pro Stunde	35,00 €

(1) Die aufgeführten Mietpreistarife verstehen sich, sofern nicht anders vermerkt, pro Veranstaltungstag.

(2) Örtlichen Vereinen und Kirchen, der Kindertagesstätte Knirpsenland, der Grundschule Bad Klosterlausnitz, der Regelschule Hermsdorf, dem Holzlandgymnasium Hermsdorf sowie der Christophorus-Schule Hermsdorf wird auf die o. g. Preise ein Rabatt von 50 % gewährt.

(3) Die Nutzung durch die Kur- und Gesundheitszentrum GmbH ist kostenfrei.

(4) Bei einer mehrtägigen Mietdauer kann ab dem 4. Miettag im Ermessen des Bürgermeisters ein zusätzlicher Rabatt gewährt werden.

(5) Auf die Nebenkosten werden keine Rabatte gewährt.

§ 5
Benutzungszeit

(1) Die Dauer einer Veranstaltung ist im Mietvertrag festzusetzen. Ebenso sind die erforderlichen Tage für Auf- und Abbau anzugeben.

(2) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Lärmpegel von 70 dB und nachts 55 dB außerhalb der Festscheune nicht überschritten wird. Weiterhin sind ab 22:00 Uhr alle Fenster und Türen geschlossen zu halten.

§ 6
Anmeldung einer Veranstaltung

(1) Die Veranstaltung ist spätestens sechs (6) Wochen vor Mietbeginn mit Datum und Art der Veranstaltung einschließlich vollständiger Darlegung des vorgesehenen Programmablaufs sowie ggf. vorgesehener Aufbauten bei der Gemeinde Bad Klosterlausnitz, Abteilung Bauamt / Liegenschaften, schriftlich oder per E-Mail (liegenschaften@bad-klosterlausnitz.de) zu beantragen.

(2) Bei mehreren Veranstaltungen zum gleichen Termin entscheidet die Gemeinde welcher Veranstaltung der Vorrang eingeräumt wird.

(3) Der Antragsteller erhält einen Mietvertrag, dessen Inhalt er nach Unterzeichnung anerkennt.

(4) Liegt der unterzeichnete Mietvertrag der Gemeinde Bad Klosterlausnitz nicht zwei (2) Wochen vor Beginn der Veranstaltung vor, so ist der Mietvertrag nicht zustande gekommen.

§ 7
Anmeldepflicht

(1) Alle für eine Veranstaltung erforderlichen ordnungsbehördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse (z.B. Veranstaltungsanzeige der Gemeinde Bad Klosterlausnitz, etc.) sind vom Mieter rechtzeitig einzuholen und mit dem unterzeichneten Mietvertrag entsprechend § 6 Abs. 3 der Gemeinde unaufgefordert vorzulegen.

(2) Der Mieter/Veranstalter bekennt mit seiner Unterschrift, dass die Veranstaltung keine verfassungswidrigen Inhalte haben wird. Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen diese Bestimmung verstoßen werden, hat der Mieter/Veranstalter für die Unterbindung dessen Sorge zu tragen, ggf. unter Anwendung des Hausrechtes.

(3) Auch die Anmeldung bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) und die Zahlung der anfallenden Gebühren ist Sache des Mieters.

§ 8
Übergabe der Festscheune

(1) Dem Mieter wird das Mietobjekt in einem ordnungsgemäßen Zustand übergeben. Der Mieter ist zur schonenden Behandlung der Mietsache verpflichtet.

(2) Im gesamten Objekt besteht Rauchverbot.

(3) Angefallener Hausmüll / Verpackungsmaterial ist selbst zu entsorgen.

(4) Die Endreinigung der Scheune einschl. Toiletten, Außenbereich und Spülzeile erfolgt durch den Mieter.

(5) Erfolgen die vorgenannten Pflichten durch den Mieter nicht oder sind nachträgliche Reinigungsmaßnahmen durch den Vermieter notwendig, werden die daraus entstehenden Kosten dem Mieter in Rechnung gestellt.

§ 9
Haftung

(1) Der Mieter prüft vor Benutzung des Mietobjektes die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt sicher, dass ggf. schadhafte Anlagen oder Geräte nicht benutzt werden.

(2) Der Mieter haftet für alle eingetretenen Schäden, die dem Vermieter am überlassenen Mietobjekt, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Vertrages entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt die Haftung des Vermieters als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

(3) Der Mieter stellt den Vermieter von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Mietobjektes einschließlich Ausstattung sowie der Zugänge zum Mietobjekt einschließlich Anlagen stehen.

(4) Bei Versagen technischer Einrichtungen oder sonstiger Ereignisse, welche eine Veranstaltung beeinträchtigen oder verhindern, haftet die Gemeinde Bad Klosterlausnitz nicht.

(5) Der Mieter stellt die Gemeinde Bad Klosterlausnitz von Ansprüchen jeder Art, die von dritter Seite gegen sie aus Anlass einer Veranstaltung, einschließlich der Proben, Vorbereitungs- oder Aufräumungsarbeiten erhoben werden, frei.

§ 10
Schadenersatz

(1) Der Mieter ist zur Zahlung **einer Kaution in Höhe von 200,00 €** verpflichtet. Diese ist spätestens eine (1) Woche vor Beginn der Veranstaltung gemeinsam mit dem Mietpreis zu überweisen. Die Kautionszahlung dient zur Deckung etwaiger Schäden und Nachreinigungen für Verschmutzungen, die über den normalen Verschmutzungsgrad hinausgehen. Soweit die Kaution nicht in Anspruch genommen wird, wird diese nach Veranstaltungsende und Abnahme der Festscheune verrechnet/zurückerstattet.

(2) Der Mieter hat jeden Schaden, der bei der Vorbereitung oder Durchführung einer Veranstaltung entstanden ist, unverzüglich der Gemeinde Bad Klosterlausnitz anzuzeigen.

(3) Schadenersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten. In Ausnahmefällen kann die Herstellung des früheren Zustandes gestattet werden.

(4) Sind Einrichtungsgegenstände, technische Anlagen oder Geräte beschädigt worden oder verloren gegangen, wird die Gemeinde Bad Klosterlausnitz neben der Inanspruchnahme der Kaution verlangen, dass Ersatz durch Wiederbeschaffung des gleichen Gegenstandes geleistet wird.

(5) Bei Nichteinhaltung des Mietvertrages und den darin getroffenen Vereinbarungen wird der Vermieter eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 500,00 € erheben.

§ 11
Dekoration

(1) Die Dekorationen, Kulissen und andere Gegenstände darf der Mieter ausschließlich an den dafür vorgesehenen Stellen anbringen bzw. befestigen und ist mit der Objektverwaltung abzustimmen. Wird dies nicht eingehalten, werden die Kosten für die Beseitigung und evtl. entstandene Beschädigungen dem Mieter in Rechnung gestellt oder mit der Kaution verrechnet.

(2) Nach Beendigung einer Veranstaltung sind vom Mieter angebrachte Dekorationen zu entfernen.

(3) Für Dekorationen, Kulissen und andere Gegenstände, die Eigentum des Mieters sind, übernimmt die Gemeinde Bad Klosterlausnitz keine Haftung.

§ 12
Technische Anlagen

Die mit Mietvertrag zur Verfügung gestellten technischen Anlagen - hier maßgebend der Kaminoffen - können mieterseitig bestimmungsgemäß genutzt werden.

§ 13
Sicherheitsvorschriften

(1) Der Mieter hat die sich aus der Art der Veranstaltung ergebenden Sicherheits- und Brandschutzvorschriften genauestens zu beachten. Generell gilt im gesamten Objekt ein striktes Rauchverbot.

(2) Sicherheitsschutzeinrichtungen wie Fluchtwege, Brandschutzanlagen und Sicherheitsschalter dürfen nicht verstellt werden.

(3) Offenes Feuer und Grillen auf den Außenanlagen ist außerhalb der Glasüberdachung und unter Beachtung allgemeiner Sicherheitsvorschriften und unter Beauflagung zulässig. Verschmutzungen der Außenanlagen sind zu beseitigen.

(4) Das Poltern zu Hochzeiten und Polterabenden ist im Gebäude und auf den Außenanlagen nicht gestattet.

§ 14
Hausrecht

Die Gemeinde Bad Klosterlausnitz oder deren Beauftragter übt das Hausrecht aus, wobei das Hausrecht des Mieters gegenüber Besuchern / Gästen unberührt bleibt.

§ 15
Rücktritt vom Vertrag

(1) Der Mieter hat das Recht, bis vier (4) Wochen vor Veranstaltungsbeginn von seiner verbindlichen Anmeldung zurückzutreten. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen.

(2) Bei Nichtzustandekommen der Veranstaltung nach Abschluss des Mietvertrages hat der Mieter bei Nichteinhaltung der in Abs. 1 genannten Frist 50 % und ab zwei (2) Wochen vor der Veranstaltung 100 % des Grundpreises der vertraglich vereinbarten Miete zu zahlen.

(3) Ausgenommen von der Regelung in Abs. 2 sind unvorhersehbare Sonderfälle. Inwieweit ein solcher vorliegt und wie dieser behandelt wird obliegt der Einzelfallprüfung der Gemeinde.

(4) Die Gemeinde Bad Klosterlausnitz kann jederzeit vom Mietvertrag zurücktreten, wenn Tatsachen vorliegen, welche eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit befürchten lassen oder wenn sich herausstellt, dass die Mietbedingungen nicht eingehalten werden können.

§ 16
Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle aus dem Mietvertrag entstehenden Streitfragen ist das Amtsgericht Stadtroda.

§ 17
Inkrafttreten

Die Miet- und Benutzungsordnung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Vorherige Regelungen werden gegenstandslos

Bad Klosterlausnitz, den 29.04.2025

Kevin Steinbrücker
Bürgermeister